

NvK an Nikolaus V. (Supplik). Bitte um Befreiung im einzelnen genannter Familiaren und anderer durch NvK Begünstigten von der päpstlichen Verfügung gegen Benefizienkumulation.

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Suppl. 447 f. 91^v–92^v.

Erw.: Abert-Deeters, Repertorium Germanicum VI 592 in Nr. 5791.

Der Papst habe NvK seinerzeit gestattet, eine bestimmte Zahl von Kanonikaten, Präbenden, Dignitäten und Ämtern an Kollegiatkirchen wie auch von kirchlichen Benefizien anderer Art zu übertragen oder zu reservieren.²⁾ Kraft dieser apostolischen Schreiben habe NvK unter anderem dem Wigandus Mencler de Homperg ein Kanonikat an der Marienkirche in Aachen übertragen³⁾ und dem Walterus de Gouda, litterarum apostolicarum scriptor et abbreviator⁴⁾, dem Sigismundus Rodestock, Kleriker der Meißner Diözese, dem Mathias Bloemaert, Kleriker der Lütticher Diözese, seinen ständigen Familiaren, sowie dem Iohannes de Lato-lapide, legum doctor⁵⁾, und dem Iohannes de Gouda, Kleriker der Lütticher Diözese, auf dem Wege über Exspektanzen und Reservationen Kanonikate, Präbenden, Dignitäten, Ämter und Benefizien in verschiedenen Kollegiatkirchen verschafft, wie sich aus den entsprechenden Aktenvorgängen im einzelnen ergebe. Am 22. November 1450 sei nun vom Papst in einem allgemeinen Erlaß angeordnet worden, daß die von Königen und anderen weltlichen Herren, von Kardinälen, Patriarchen, Primaten, Erzbischöfen, Bischöfen und anderen Prälaten kraft päpstlicher Vollmacht vorgenommenen Übertragungen kirchlicher Benefizien nichtig sein sollen, wenn sie zu Kumulationen geführt haben.⁶⁾ Damit die NvK erteilte Vergünstigung dadurch nicht wirkungslos werde, bittet dieser zugunsten seiner genannten Familiaren und der anderen oben Aufgeführten, diese päpstliche Verfügung möge für sie unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung aller anderen päpstlichen Anordnungen entsprechender Art über Exspektanzen, Reservationen und Nominationen unwirksam sein und ihnen keine Nachteile bereiten. — Nikolaus V. billigt mit: Fiat ut petitur.

NvK bittet ferner, daß die Nonobstantien der oben Genannten des näheren in der apostolischen Kammer angegeben werden können, daß die vorbezeichnete Konstitution für sie aufgehoben sei, daß statt eines noch auszustellenden apostolischen Schreibens allein die Signatur dieser Supplik genüge und daß auch jede andere dem entgegenstehende apostolische Konstitution aufgehoben sei. — Nikolaus V. billigt jede einzelne Bitte mit: Fiat.

¹⁾ Datum der Billigung.

²⁾ Man wird dabei zunächst an Nr. 864 und 865 denken; s.u. Nr. 979. Wie sich aus Anm. 3 ergibt, ist aber auf jeden Fall auch die in den Jahren 1443 und 1444 mehrfach genannte Vollmacht gemeint; s.o. Nr. 555 mit Anm. 2, Nr. 561 mit Anm. 1 und Nr. 575 mit Anm. 2.

³⁾ Nämlich vor 1445 IV 15; s.o. Nr. 626 und 627.

⁴⁾ S.u. Nr. 979.

⁵⁾ Der Angabe bei Abert-Deeters zuwider wird er im Register nicht als Leod. dioc. bezeichnet.

⁶⁾ A. Meyer, Spätmittelalterliches Benefizialrecht im Spannungsfeld zwischen päpstlicher Kurie und ordentlicher Kollatur, in: Proceedings of the Eighth International Congress of Medieval Canon Law, San Diego 1988 (Monumenta Iuris Canonici. Series C: Subsidia. Vol. 9), Città del Vaticano 1992, 261.

1451 Januar 4, Rom St. Peter.

Nr. 979

Nikolaus V. an Magister Walterus de Gouda, Kanoniker an St. Salvator zu Utrecht, scriptori et familiari nostro. Er gestattet ihm als Familiaren des NvK die unbeschränkte Nutzung von Exspektanzen und Reservationen.

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 398 f. 266^v–267^v.

Erw.: Meuthen, Letzte Jahre 308f.; Abert-Deeters, Repertorium Germanicum VI 581 in Nr. 5699.

Er habe ihn am 14. Juni 1447 mit je einem Kanonikat an St. Salvator zu Utrecht, an St. Romuald zu Mechelen und an St. Stephan zu Mainz providiert und ihm dabei ebensoviele Präbenden und Dignitäten, Personate, Administrationen oder Ämter in diesen Kirchen reserviert, auch für den Fall, daß sie mit Seelsorge verbunden sind und durch Wahl besetzt werden. Mit einem weiteren apostolischen Schreiben habe er ihm bei der Erlangung dieser Benefizien die Prerogativen der päpstlichen Familiaren gewährt. Kraft der NvK erteilten Vollmacht zur Besetzung von zehn Kanonikaten an Kollegiatkirchen usw., wie das entsprechende Schreiben des näheren ausführe¹⁾, sei Walter daraufhin durch NvK ein Benefizium mit oder ohne Seelsorge reserviert worden, ob es nun